

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 1. Oktober

1999

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	194
Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen	194
Bekanntmachung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Angeln	195
Bekanntmachung der Geschäftsordnung für das Diakonie-Hilfswerk Hamburg	197
Anordnung über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau, Kirchenkreis Eutin, Vom 19. August 1999	198
Anordnung zur Aufhebung der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf und der Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf sowie zur Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf, Vom 16. August 1999	199
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg und der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg sowie Neubildung der Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg, Vom 13. September 1999	199
Pfarrstellenveränderung	200
Pfarrstellenerrichtungen	200
Pfarrstellenaufhebungen	200
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	201
IV. Stellenausschreibungen	202
V. Personalnachrichten	202

Bekanntmachungen

Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Mit dieser Veröffentlichung weisen wir darauf hin, daß nur noch die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom Geltungsbereich des KAT-NEK ausgenommen sind, die in einem sogenannten „geringfügigen“ Beschäftigungsverhältnis stehen.

Die Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind nur noch für diese nicht unter die Tarifpflicht fallenden Ausnahmefälle von Bedeutung, soweit nicht auch hierfür im Einzelfall Vergütungen in Anlehnung an die tariflichen Regelungen vereinbart sind.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen müssen die Positionen

A. Organistendienst, Positionen 4. und 5.

B. Kantorendienst, Position 3. wegfallen.

Für die Vergütung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die bisher unter diese Positionen gefallen sind, ist das Tarifrecht anzuwenden.

Für die geringfügig beschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KArbT, empfehlen wir, deren Bezüge ab 01.04. 1999 um 3,1 v. H. zu erhöhen. Daraus ergeben sich mit Wirkung vom April 1999 folgende Vergütungssätze:

1.A. ORGANISTENDIENST monatlich:

1. bei vierzehntäglichem Gottesdienst (sonn- und feiertags) 305,60 DM

2. bei wöchentlichem Gottesdienst (sonn- und feiertags) 466,- DM

3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst (sonn- und feiertags) 608,80 DM

4. bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich (sonn- und feiertags) -, -

5. Bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder Getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder einer als Werktags- o. Abendgottesdienst -, -

2.B. KANTORENDIENST monatlich:

1. für die Leitung eines Chores 305,60 DM

2. für die Leitung von zwei Chören 498,90 DM

3. für die Leitung von drei und mehr Chören -, -

3. C. EINZELDIENST monatlich:

1. für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden, je 59,60 DM

2. für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden, je 29,70 DM

3. für Gottesdienste, die nach D.2. nicht durch Vergütung nach A. 1.-3. abgegolten sind, je 63,10 DM

4. für die Chorleitung bei Gottesdiensten und Amts-

5. für die Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen einschließlich

Einsingen zusätzlich zu den Vergütungssätzen nach B. 1. - 3., je Einsatz 59,60 DM

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Wird der Dienst eines Organisten und Kantors von einer Person ausgeübt, so gilt die Summe der aus A. und B. 1.-3. ermittelten Vergütungssätze. Die Vergütung für einzelne Amtshandlungen nach C. bleibt hiervon unberührt.

2. Die Vergütungssätze für den Organistendienst (A.) schließen den Dienst bei bis zu fünfzehn Gottesdiensten im Jahr an Feiertagen oder Werktagen mit ein (z. B. Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationstag, Bußtag, Heiligabend (zwei bis drei Gottesdienste), 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Altjahrsabend).

3. Die Leitung eines Chores (Kinderchor, Jugendchor, Gemeindechor, Posaunen- oder sonstiger Instrumentalchor) setzt je Chor mindestens 40 Übungsstunden von je 5/4 Stunden Dauer voraus. Über die Einrichtung mehrerer Chöre entscheidet der Kirchenvorstand.

4. Neben den nach A., B. und C. gewährten Vergütungen werden dem Kirchenmusiker im Rahmen der in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen die in seiner dienstlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Fahrkosten) erstattet.

Kiel, den 6. September 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Höcker

Az.: 3101 - 0 - TIII/T1

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die vom Geltungsbereich des KAT/NEK ausgenommen sind, empfehlen wir, die Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen in der Fassung vom 7. Januar 1999 ab 1. April 1999 um 3,1 v. H. zu erhöhen.

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 6. September 1999 für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gelten folgende Richtsätze:

MitOhne
PrüfungPrüfung
DMDM

A. ORGANISTENDIENST

1. Gottesdienst 63,1047,10

2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n) 78,7060,30

3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst 95,8071,10

4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und

anschl. Taufe(n) 111,0484,40

5. Kindergottesdienst

(selbständig), Mette, Vesper,

Bibelstunde, Andacht, Amts-

Handlung (selbständig) 47,1037,30

6. Amtshandlung im Anschluß an eine Amtshandlung 24,- 19,40

MitOhne
PrüfungPrüfung
DMDM

B.KANTORENDIENST

1. Chorprobe mit Kindern 54,60 43,10
2. Chorprobe mit Erwachsenen 72,- 54,60
3. Chorleitung bei Gottesdienst
und Amtshandlungen
(einschl. Einsingen) 40,70 29,90

(2) Die Zahlung der Sätze an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Prüfung, setzt den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Dazu zählen neben der A-, B- oder C-Prüfung auch die „pro-loco-Prüfung“, die „kleine Orgelprüfung“ und die D-Prüfung anderer Landeskirchen.

(3) Diese Richtsätze sind nur anwendbar für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden; also nicht für solche, die in einem festen nebenberuflichen Anstellungsverhältnis stehen.

(4) Diese Vergütungsrichtsätze treten zum 1. April 1999 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Höcker

Az.: 3545 – TIII/T1

Bekanntmachung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Angeln

Auf Grund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 08. Februar 1997 beschließt die Synode des Kirchenkreises Angeln für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Angeln die folgende Satzung:

Kiel, 30. August 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kunst

Az: 5118-EII

*

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Angeln

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial schwierigen Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Angeln ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Verkündigung und Diakonie sind unteilbar Auftrag der Kirche.

Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche hat die Diakonie ihren Standort zugleich in Kirche und Gesellschaft. Sie nimmt für die Kirche soziale Probleme wahr und trägt Bewußtsein dafür in Kirche und Gesellschaft.

Die Synode des Kirchenkreises gibt ihm folgende Ordnung:

§ 1

Name, Sitz

Die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises werden zu einem Werk zusammengefaßt. Dieses Werk hat den Namen "Diakonisches Werk des Kirchenkreises Angeln". Es hat seinen Sitz in Süderbrarup. Sein Zeichen ist das Kronenkreuz. Es ist Mitglied des Landesverbandes der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V., erkennt dessen Satzung an und ist damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der evangelischen Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

1. Das Diakonische Werk Angeln ist eine Einrichtung des Kirchenkreises nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 08. Februar 1997 und nimmt für den Kirchenkreis Angeln diakonische Aufgaben wahr.
2. Aufgabe des Diakonischen Werkes ist es, diakonische Einrichtungen des Kirchenkreises zu betreiben.
3. Das den Zwecken des Diakonischen Werkes gewidmete Vermögen ist Sondervermögen des Kirchenkreises Angeln mit eigener Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Kirchenkreis Angeln hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4

Finanzierung

1. Die Mittel für die Arbeit des Diakonischen Werkes werden aufgebracht durch
 - Sammlungen, Kollekten und Spenden,
 - Zuwendungen und Leistungen natürlicher bzw. juristischer Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bzw. gesetzlicher Verpflichtungen,
 - Leistungsentgelte, Beiträge und Gebühren,
 - einen Zuschuß aus dem Haushalt des Kirchenkreises Angeln
 - weitere Einnahmen.

2. Das Diakonische Werk verteilt die Mittel auf die ihm zugeordneten Arbeitsbereiche und Einrichtungen im Rahmen seines Haushalts- oder Wirtschaftsplanes.
3. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan und der Stellenplan sind als Anhang zum Haushaltsplan des Kirchenkreises Angeln und von der Kirchenkreissynode zu beschließen. Das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Für die Aufgaben des Diakonischen Werkes bestehen die Rücklage im Rahmen des Sondervermögens sowie ggf. weitere zweckgebundene Rücklagen. Überschüsse des Haushaltes des Diakonischen Werkes sind vorzutragen bzw. durch Entnahme aus den eigenen Rücklagen auszugleichen, soweit nicht Dritte zum Ausgleich verpflichtet sind. Überschüsse sind den Rücklagen des Diakonischen Werkes zuzuführen.

§ 5

Organe

Organe des Diakonischen Werkes Angeln sind:

1. Der Diakonieausschuß,
2. die/der Diakoniebeauftragte.

§ 6

Zusammensetzung des Diakonieausschusses

Der Diakonieausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein durch den Kirchenkreisvorstand berufenes Mitglied
- b) 5 von der Synode gewählte Mitglieder
- c) der/die Diakoniebeauftragte, sofern er/sie nicht Geschäftsführer/in ist.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Der/die Leiter/innen der Einrichtungen und leitende Mitarbeiter/innen des Kirchenkreises und der diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden können beratend hinzugezogen werden.

§ 7

Aufgaben des Diakonieausschusses

Der Diakonieausschuß entscheidet über alle wesentlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten der diakonischen Arbeit. Vor allem beschließt er über

1. die Organisations- und Leitungsstruktur des Diakonischen Werkes,
2. die Aufnahme neuer Arbeitsbereiche bzw. Schaffung neuer Einrichtungen des Diakonischen Werkes,
3. die Einschränkung oder Aufgabe bestehender Arbeitsbereiche,
4. die Aufstellung der der Kirchenkreissynode vorzulegenden Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne einschließlich des Stellenplans,
5. den der Kirchenkreissynode vorzulegenden Jahresbericht und über den vorzulegenden Jahresabschluß,
6. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen im Rahmen des genehmigten Stellenplans unter Beachtung von Art. 33, 2 der Verfassung der NEK,
7. die Ernennung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit Leitungsfunktionen innerhalb der Arbeitsbereiche, Der

Diakonieausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine/n Vorsitzende/n. Der oder die Vorsitzende beruft den Diakonieausschuß ein, so oft die Aufgaben es erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.

Der Diakonieausschuß kann einen Beirat einberufen, über dessen Zusammensetzung und Aufgaben je nach Bedarf entschieden wird.

Über seine Entscheidungen unterrichtet er den Kirchenkreisvorstand.

§ 8

Diakoniebeauftragte/r

1. Die/Der Diakoniebeauftragte wird vom Kirchenkreisvorstand berufen.
2. Die/Der Diakoniebeauftragte des Kirchenkreises nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung, Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden,
 - b) Vertretung der Diakonie gegenüber bzw. in öffentlichen und privaten Institutionen,
 - c) Information, Beratung, diakonische Bewußtseinsbildung,
 - d) Seelsorge für die Mitarbeiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis,
 - e) Darstellung der Diakonie des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit.
3. Mit den Aufgaben der/des Diakoniebeauftragten kann auch die/der Geschäftsführer/in betraut werden.

§ 9

Geschäftsführer/-in

1. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Diakonieausschusses vom Kirchenkreisvorstand berufen bzw. eingestellt.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sind vor allem:
 - a) das Diakonische Werk zu leiten und innerhalb der Kirche sowie nach außen gegenüber der öffentlichen Hand und der freien Wohlfahrtspflege zu vertreten,
 - b) die Dienst- und Fachaufsicht über Leiterinnen und Leiter der Abteilungen des Diakonischen Werkes auszuüben,
 - c) in Absprache mit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die Mittel zur Durchführung der Arbeit des Diakonischen Werkes bei Behörden und anderen Stellen einzuwerben, die erforderlichen Anträge zu stellen sowie alle für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) in Absprache mit dem Vorsitzenden die Sitzungen des Diakonieausschusses vorzubereiten und für die Durchführung seiner Beschlüsse zu sorgen.
3. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist für die Finanzen des Diakonischen Werkes verantwortlich und hat insbesondere für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu sorgen. Sie bzw. er hat dem Diakonieausschuß und dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig über die Arbeit des Diakonischen Werkes und über grundsätzliche Angelegenheiten

ten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange zu berichten.

4. Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Abteilungen des Diakonischen Werkes führen im Rahmen der Vorgaben des Diakonieausschusses und der Geschäftsführer-in bzw. des Geschäftsführers ihre Aufgaben eigenverantwortlich durch. Sie haben die Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Abteilung.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 10

Aufsicht, Genehmigung

1. Die Aufsicht über das Diakonische Werk des Kirchenkreises wird vom Kirchenkreisvorstand ausgeführt.
2. Der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand nach Beratung durch den Finanzausschuß der Kirchenkreissynode bedürfen
 - a) die Aufnahme neuer Arbeitsbereiche bzw. Schaffung neuer Einrichtungen des Diakonischen Werkes,
 - b) der Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan der Stellenplan sowie die Jahresrechnung,
 - c) die Aufnahme von Krediten, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bekanntmachung der Geschäftsordnung für das Diakonie-Hilfswerk Hamburg

Der Hilfswerksausschuß des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 01. Februar 1992 (GOVBl. 1992 S. 86) und vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. 1993 S. 274)* und auf der Grundlage des Vertrages vom 01. Januar 1995 (GOVBl. 1995 S. 94) zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. seine Geschäftsordnung überarbeitet. Die nachstehende Fassung ersetzt die Geschäftsordnung für das Diakonie-Hilfswerk Hamburg vom 25. Januar 1995 (GVOBl. 1995 S. 95) für das Diakonie-Hilfswerk Hamburg.

Kiel, 30. August 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kunst

Az: 5118 – EII

* Im GVOBl erscheint an den angegebenen Orten nur das Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Schleswig-Holstein. Das Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg ist nicht im GVOBl veröffentlicht worden, sondern in Göldner/Muus/Blaschke 30. Erg. Lfg. April 1994 (Hilfswerke NEK XI-1109

Geschäftsordnung für das Diakonische Hilfswerk in Hamburg

§ 1

Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg ist Sondervermögen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das im Rahmen des Rechnungswerkes des Diakonischen Werkes einen in sich geschlossenen Wirtschaftsplan bildet. Es wird im Briefkopf des Diakonischen Werkes Hamburg aufgeführt mit dem Namen Diakonie-Hilfswerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 2

Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg wird unter Anwendung von § 10 Abs. 1 der Satzung des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung nach außen berechtigt.

§ 3

(1) Die Berufung des Hilfswerksausschusses, seine Zusammensetzung sowie die Teilnahme der Geschäftsführung an seinen Sitzungen richten sich nach § 7 des Hilfswerksgesetzes.

(2) Die Sitzungen des Hilfswerksausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und bereits vorliegende Unterlagen beizufügen. Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der vorläufigen Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt.

(3) Die Sitzungen des Hilfswerksausschusses sind nicht öffentlich. Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Genehmigung besonders beschlossen wird, ist Stillschweigen zu bewahren.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin oder der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes können an den Sitzungen des Hilfswerksausschusses teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder nehmen in der Regel beratend an den Sitzungen teil. Die Leiter oder Leiterinnen der Fachbereiche und Einrichtungen können bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Hilfswerksausschuß hinzugezogen werden. Der/die Leiter/in des Stabsbereiches Öffentlichkeitsarbeit nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Hilfswerksausschusses teil, soweit der Hilfswerksausschuß keine abweichende Entscheidung trifft.

(5) Der Hilfswerksausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 72 Stunden liegen.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Hilfswerksausschuß kann einen Beschluß ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beratung und Beschlußfassung verlangt wird.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Hilfswerksausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift. Über die Ausgabe weiterer Abschriften beschließt der Hilfswerksausschuß.

(8) Der Hilfswerksausschuß kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die seine Entscheidungen vorbereiten.

§ 4

Der Hilfswerksausschuß führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Diakonie-Hilfswerkes gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 30. Oktober 1993. Der Hilfswerksausschuß hat die Geschäftsführung gemäß § 4 Abs. 4 durch Vertrag dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. übertragen. Dessen Tätigkeit unterliegt der Aufsicht und Überwachung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.. Der Hilfswerksausschuß berät und entscheidet in Fragen der konzeptionellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Arbeitsgebiete des Diakonie-Hilfswerkes. Insbesondere über Wirtschafts- und Personalpläne, über Einstellung und Entlassung des Vorstandsmitglieds Hilfswerk, über die Jahresrechnung (vgl. § 7), über Finanzierung und Durchführung von Bauvorhaben sowie über die Aufnahme neuer und die Einstellung bisheriger Arbeitsgebiete trifft der Hilfswerksausschuß seine Entscheidungen im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.. Zu diesem Zweck treten der Hilfswerksausschuß und der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Hamburg unter Vorsitz des Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg zu gemeinsamen Sitzungen zusammen.

§ 5

(1) Die Verantwortung für die laufende Geschäftsführung in den Arbeitsfeldern und Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg wird innerhalb der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes vom Vorstandsmitglied Hilfswerk wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie der Geschäftsverteilungsplan des Diakonischen Werkes. Das Vorstandsmitglied Hilfswerk vertritt die Angelegenheiten des Diakonie-Hilfswerkes gegenüber dem Hilfswerksausschuß und dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Hamburg. Er oder sie kann vertreten werden.

(2) In den Arbeitsbereichen des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg können auch Aufgaben des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. wahrgenommen werden, soweit dies im Zusammenhang der Aufgabenorganisation der Geschäftsstelle notwendig und zweckmäßig ist. Die diesbezügliche Verantwortung für die laufende Geschäftsführung wird im gegenseitigen Benehmen der beteiligten Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

§ 6

Das Diakonische Werk Hamburg verpflichtet sich, die dem Diakonie-Hilfswerk zuzurechnenden zweckgebundenen Rücklagen, Forderungen und Verpflichtungen in der Bilanz des Diakonischen Werkes Hamburg gesondert auszuweisen und die Aufwände und Erträge des Hilfswerkes einschließlich der ihm zufließenden Spenden sowie die ihm zuzurechnenden zentralen Personal- und Sachaufwendungen in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen.

§ 7

(1) Die Jahresabrechnung besteht aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Für Untergruppen, unter anderem für das Diakonie-Hilfswerk, werden Einzel-Gewinn- und Verlustrechnungen geführt.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt erhält mit der jährlichen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Diakonischen Werkes Hamburg zugleich die Einzel-Gewinn- und Verlustrechnung.

§ 8

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft.

Anordnung über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau, Kirchenkreis Eutin

Vom 18. August 1999

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld nach Art. 52 Absatz 1 der Verfassung und der Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau nach § 9 Absatz 3 Satz 3 seiner Satzung sowie der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin und des Nordelbischen Kirchenamtes nach Art. 52 Absatz 1 der Verfassung wird hiermit angeordnet:

§ 1

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bad Schwartau wird mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aufgehoben.

§ 2

Die bisherigen Aufgaben des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau gehen mit dessen Auflösung jeweils für ihren Bereich auf die ehemaligen Mitgliedskirchengemeinden Bad Schwartau, St. Martin Cleverbrück und Rensefeld über.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis mit der auf Stelle Nr. 3 des Stellenplans eingewiesenen Mitarbeiterin ist unter Wahrung des Besitzstandes überzuleiten auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bad Schwartau und St. Martin Cleverbrück erstatten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld jeweils ein Drittel der ab dem 1. Januar 2000 anfallenden Personalkosten dieser Stelle.

§ 4

Das Vermögen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau fällt mit dessen Auflösung zu jeweils einem Drittel an die ehemaligen Mitgliedskirchengemeinden Bad Schwartau, St. Martin Cleverbrück und Rensefeld.

§ 5

Für Verbindlichkeiten des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau haften die ehemaligen Mitglieder Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau, Ev.-Luth. Kirchengemeinde

meinde St. Martin Cleverbrück und Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld auch über die Auflösung des Verbandes hinaus gesamtschuldnerisch.

Kiel, den August 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

H e u e r

Az.: 10 KGV Bad Schwartau – R V/R 1

—————

**Anordnung
zur Aufhebung
der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde
Hamburg-Meiendorf und
der Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf
sowie zur Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf**

Vom 16. August 1999

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände

– der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf und

– der Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf

sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn wird nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf und die Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf“

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf und Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf wird vierte Pfarrstelle.
5. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf wird fünfte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung der Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn bleibt unverändert.

§ 7

Bis zum möglichen Erlaß einer Gemeindegliederung durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf richtet sich die Arbeit des Kirchenvorstandes nach der Vereinbarung der nunmehr vereinigten Kirchengemeinden vom 2. Juni 1999 sowie nach der allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise von Kirchenvorständen vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 20).

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Kiel, den 16. August 1999

Nordelbische Kirchenamt

Im Auftrage

H e u e r

Az.: 10 Meiendorf-RV/R1

—————

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
in Hamburg-Wilhelmsburg und
der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde
in Hamburg-Wilhelmsburg
sowie Neubildung
der Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg
Vom 13. September 1999**

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg und der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg und die Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg“

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth.

Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg und der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Harburg bleibt unverändert.

§ 7

Bis auf weiteres richtet sich die Arbeit des Kirchenvorstandes nach dem Zusammenlegungsbeschluß nebst Absichtserklärung der Kirchenvorstände der aufgehobenen Kirchengemeinden vom 27. Juni 1999 sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 20).

§ 8

Die neue Anschrift lautet vorbehaltlich anderer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg
 Rotenhäuser Damm 11
 21107 Hamburg
 Tel. 0 40-75 74 15

§ 9

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Kiel, den 13. September 1999

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrag
 Heuer

Az.: 10 Reiherstieg – R V / R 1

Pfarrstellenveränderung

Die 2. Pfarrstelle (theologischer Referent) des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Jörg Herrmann auf die 7. Pfarrstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien über (mit Wirkung vom 01.01.1999).

Az.: 20 Pädagogisch-Theologisches Institut Nordelbien (7) – P I/P 2

Pfarrstellenerrichtungen

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar in Kiel, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 15.09.1999)

*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligengeist, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 01.09.1999).

Az.: 20 Heiligengeist (3)

*

2. Pfarrstelle der Stephanus-Kirchengemeinde Kroog, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 01.04.1999)

Az.: 20 Stephanus Kiel (2) – P 1

Pfarrstellenaufhebungen

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 01.04.1999)

Die 2. Pfarrstelle mit ihrer derzeitigen Stelleninhaberin wird zeitgleich 1. Pfarrstelle. Die 3. Pfarrstelle mit ihrer derzeitigen Stelleninhaberin wird zeitgleich 2. Pfarrstelle.

Az.: 20 St. Markus Kiel (1) – P 1

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Vorpommerns

Pfarrstellenausschreibungen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs:

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen:

Az.: 8203-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes vom 23. März 1997 (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75%.

Bewerbungsschluß ist der 15. November 1999.

Az.: 2216-20/4

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rittermannshagen wird ebenfalls gemäß o.g. Gesetz zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Bewerbungsschluß ist der 15. November 1999.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind unter Angabe des Aktenzeichens über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat- Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev. - Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin zu richten.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Landesbischof Hermann Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 03 85/51 85 -147.

*

Pfarrstellenausschreibung der Pommerschen Ev. Kirche:

Der Kirchenkreis Stralsund, einer der vier Kirchenkreise in der Pommerschen Ev. Kirche, sucht baldmöglichst eine/n neue/n Superintendentin/en. Dienstsitz ist Stralsund. Der/die Superintendent/in bekleidet ein Pfarramt. Sie/er wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kirchenkreissynode gewählt und von der Kirchenleitung berufen. Es sollen nur Pfarrer/innen berufen werden, die sich im Dienst bewährt haben und mindestens zehn Jahre seit der Ordination im Amt stehen.

Bewerbungen sind über das Nordelbische Kirchenamt - Personaldezernat -, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, zu richten.

Auskünfte erteilt Herr Bischof Berger, Bahnhofstr. 35/36, 17489 Greifswald, Tel. 0 38 34 - 55 47 10.

Die Bewerbungsfrist endet am 1.11.1999 (Datum des Posteingangs).

*

Pfarrstellenausschreibung der Pommerschen Ev. Kirche:

Az.: 2107-20/5

In der Pommerschen Ev.-Kirche wird die Pfarrstelle Dargun, Kirchenkreis Güstrow, erneut gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben.

Bewerbungsschluß ist der 15. November 1999.

Bewerbungen sind, über das Nordelbische Kirchenamt - Personaldezernat- Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstr. 35/36, 17489 Greifswald, zu richten.

—

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche, Bordesholm bei Kiel, sucht im Rahmen einer Vertretung im Erziehungsurlaub zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen

für zunächst 29 Wochenstunden (75 %). Nach dem evtl. Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberin ist eine Daueranstellung möglich.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Gruppenarbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen sowie in der Begleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter. Entsprechende Räumlichkeiten stehen zur Verfügung.

Die Jugendarbeit ist eingebettet in das Gemeindekonzept.

Weitere Aufgabengebiete sind möglich. Die Gemeinde ist offen für missionarische Impulse. Es wird bei aller Selbständigkeit die Offenheit erwartet, sich auf den Gemeindestil und die Mitarbeit im Team einzulassen. Wesentlich ist uns ein Dienst, der das Ganze in der Gemeinde sehen und ihr gemeinsames Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe fördern kann.

Bordesholm ist regionales Unterzentrum in idyllischer Lage. Die Kirchengemeinde hat ca. 4.000 Gemeindeglieder.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche, Bahnhofstr. 60, 24582 Bordesholm.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, M. Osbahr, Tel. 0 43 22/35 75, und Pastorin A. Stolte-Edel, Tel. 0 43 22/54 03.

Az.: 30 – Bordesholm – E 2

*

Die Kirchengemeinde Anshar Neumünster sucht zum baldmöglichsten Termin

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (mit B-Prüfung).

Es handelt sich um eine B-Stelle für Kirchenmusiker (50 %), die den Orgeldienst bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen, musikpädagogische Tätigkeiten und Orgeldienst auf dem Friedhof Neumünster umfaßt.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 19,25 Std. wöchentlich. Die innerhalb dieser Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin / dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag der NEK.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 28.10.1999 an Pastorin Regina Nitz, Am Alten Kirchhof 6, 24534 Neumünster.

Az.: 30 Anshar Neumünster –T III/T 1

Personalnachrichten

Ordiniert:

Im Ehrenamt ordiniert:

Am 30. Mai der Vikar Bernd Bücking

Am 30. Mai der Vikar Andreas Fraesdorff

Am 24. Mai die Vikarin Christina Löwe-Bruhn

Am 30. Mai 1999 der Vikar Christoph Schroeder.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.09.1999 der Pastor Christoph Borger, Hamburg-Harburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle (Gemeindegliederarbeit und theologische Begleitung der Dienste und Werke des Kirchenkreises) der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg

Mit Wirkung vom 01.09.1999 Pastorin z. A. Claudia Bruweleit, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 15.09.1999 Pastorin z.A. Carmen Peter, bisher in Eckernförde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anshar in Kiel, Kirchenkreis Kiel

Mit Wirkung vom 01.09.1999 die Pastorin Ingeborg Dietz, Flensburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der 1. Pfarrstelle der St. Petri-Gemeinde in Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.

Mit Wirkung vom 01.09.1999 der Pastor Jens Peter Erichsen, Lübeck, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der gemeinsamen Pfarrstelle der Kirchengemeinden St. Markus und St. Matthäi in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 15.09.1999 Pastor z. A. Hajo Peter, bisher in Eckernförde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anshar in Kiel, Kirchenkreis Kiel

Mit Wirkung vom 16.09.1999 der Pastor z.A. Thomas Mersfert, Medelby, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Kirchenkreis Südtondern.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.09.1999 die Wahl des Pastors z.A. Martin Goetz-Schuirmann, Alveslohe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen mit dem Dienstsitz in Alveslohe (Gemeindefarbeit und Krankenhausseelsorge), Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.10.1999 die Wahl des Pastors Bertolt Kark-Carlson, Burg auf Fehmarn, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landkirchen auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.09.1999 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin z.A. Claudia Brüning, Niebüll, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für Religionspädagogik an der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland.

Mit Wirkung vom 01.10.1999 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jörg Herrmann, Hamburg, in das Amt eines theologischen Referenten beim Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Hamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.12.1999 auf die Dauer von 3 Jahren bis einschließlich 30.11.2002 der Pastor Alexander Röder zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Denkmalschutzwerkstatt an St. Jacobi und spirituelle Erschließung von Kunstwerken – (Erneute Berufung).

Eingeführt:

Am 11.07.1999 der Pastor Michael Franke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg.

Am 25. 07.1999 die Pastorin Ute Reckzeh als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Kirchenkreis Rantzenau.

Am 29.08.1999 die Pastorin Heike Reimann als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 25.07.1999 der Pastor Sven Salzmann als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Kirchenkreis Rantzenau.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.10.1999 die Pastorin z.A. Alexandra Mattern-Roggelin, z.Zt. in Mölln, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Wichernkirche zu Hamburg-Hamm (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.11.1999 Pastor z.A. Dirk Maleska in Kiel im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Christus-Gemeinde Kronshagen, Kirchenkreis Kiel (Dienstumfang 50%) und zusätzlichem Dienstauftrag zur Dienstleistung in der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 16.10.1999 der Pastor z. A. Christoph Schroeder unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – und mit Wirkung vom 01.12.1999 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Kirchenkreis Stormarn.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.10.1999 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Margitta Melzer, bisher in der Kirchengemeinde Wahlstedt.

Mit Wirkung vom 01.11.1999 auf die Dauer von fünf Jahren die Pastorin Margarita Medina, bisher im Gemeindegremium der VELKD in Celle, für die Tätigkeit als Seelsorgerin der westf. Diakonissenanstalt Sarepta in Bielefeld der Bodelschwingschen Anstalten in Bethel.

Zurückgenommen:

Mit Wirkung vom 01. Dezember 1999 der Pastor Georg Scheeser im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erteilte Auftrag zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – (altersbedingtes Ausscheiden)

Versetzt:

Für die Zeit vom 03. bis 30.01.2000 wird der Militärdekan Wolfgang Speck von Hamburg nach Reston / Virginia zur Dienststelle „der Deutsche Ev. Militärgeistliche Washington, D. C. / USA“ abgeordnet und mit Wirkung vom 01.02.2000 dorthin versetzt.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.1999 der Pastor Ralf Diez, bisher in Eckernförde.

Mit Wirkung vom 01.10.1999 die Pastorin Annette Gruenagel, bisher in Hamburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2000 der Pastor Dr. Horst Gloy in Hamburg.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2000 der Pastor Jürgen Knaak, z.Zt. in der Kirchengemeinde St. Nikolai, Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 01.01.2000 der Pastor Hans Kuhn in Kiel.

Mit Wirkung vom 01.01.2000 der Pastor Uwe Schmidt in Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 01.12.1999 der Pastor Erhard Seredzus.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt**